**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 8 (1892)

**Heft:** 12

**Artikel:** Protokoll der ordentlichen Delegirten-Versammlung des Schweizer.

Gewerbevereins

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578445

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fich ganz ausnahmsweise St. Galler Beschwerben aus über bortige "Spezialverhältnisse", die zwar anderwärts leisber ebenfalls vorzukommen pflegen. Beschwerben von dieser Seite, welche sich über unreelle "Geschäftsleute" beklagen, von denen man nicht einmal mit Bestimmtheit wisse, woher sie seinen zc. zc., dürften benn doch in irgend einer Form und irgendwo in einem Gewerbegeset schützende Bestimmungen finden, d. h. in einem Gewerbegeset, das nicht bloß nur Ginigungsänter kennen will. -g-

# Protokoll

ber

# ordentlichen Delegirten=Bersammlung

Des

## Schweizerischen Gewerbevereins

Sonntag ben 12. Juni 1892, Bormittags 9 Uhr,

#### im Grofrathefaale in Schaffhaufen.

### Traftanben:

- 1. Jahresbericht und Jahresrechnung pro 1891.
- 2. Wahl eines Mitgliedes in ben Zentralvorstand an Stelle bes bemissionirenden Herrn alt Stadtpräsident Pfister in Schaffhausen.
- 3. Wahl ber Rechnungsrevisoren pro 1892.
- 4. Bestimmung bes Ortes ber nachsten Delegirten Bers sammlung.
- 5. Schweizerisches Bewerbegefet.
- 6. Berichterstattung über die Lehrlingsprüfungen pro 1892.
- 7. Allfällige weitere Unregungen refp. Unträge.

Es find folgende Sektionen vertreten: Aarau burch 2 Delegirte, Altdorf 1, Arbon 2, Bafel 3, Bern 3, Burgborf 1, Chaurdefonds 2, Chur 4, Frauenfeld 3, Freiburg 4, Glarus 1, Heiben 1, Herikau 2, Horgen 1, Huttwhl 1, Langenthal 2, Lieftal 3, Luzern 3, Murgthal 2, Derlikon 1, Olten 2, Pfäffikon 1, Richtersweil 2, Kiesbach 3, Komanshorn 2, Rorschach 2, St. Gallen (Gewerbeverein 4, Handwerkermeisterwerein 3), Schaffhausen 4, Schwanden 1, Schwyz 2, Solothurn 1, Stäfa 2, Stein a. Rh. 1, Thalweil 1, Thun 1, Uster 1, Wädensweil 2, Wald 2, Walzens hausen 1, Winterthur 2, Zug 2, Zürich (Gewerbeverein 2, Bentralverband 1, Gewerbeschulverein 1), Appenzell Mittel-land 2, Baselland 2, Berner kantonaler Gewerbeverband 2, Burcher fantonaler Gemerbeverein 1, Schweizer Coiffeurund Chirurgenverband 2, Schweizer. Schuhmachermeisterverein 2, Oftschweiz. Uhrmacherverein 1, Uhrmachergenoffenschaft 1, Schweiz. Uhrmacherverband 1, Spenglermeisterverein Burich 2, Buchbindermeifterverein Burich 1, Schweizer. Zeichnen- und Gewerbeschullehrer 1, Gewerbemuseum Bern 1, Gewerbe= museum St. Gallen 1, Kantonale Lehrlingsprüfungs = Rom= mission Neuenburg 1, Schweizer. Schmiebe= und Wagner= meisterverein 1, Schweiz. Bäcker- und Konditorenverband 1, zusammen 62 Sektionen durch 111 Delegirte. Als Bertreter bes Schweizer. Induftrie-Departements ift erichienen herr Dr. Kaufmann. Ferner find anwesend 9 Mitglieder bes Zentralvorstandes, 1 Rechnungsrevisor, ca. 40 nicht= belegirte Mitglieber von Seftionen ober andern Bemerbevereinen.

Her Präsibent Stänberath Dr. Stößel eröffnete um 9 Uhr die Berhandlungen. Er verdankt die freundliche Aufenahme durch die Behörden und den Gewerbeverein Schaffshausen und spricht die Hoffnung auß, es möchte von guter Borbedeutung sein für die heutigen Berhandlungen, daß der Ständerath vor wenigen Tagen einen bedeutsamen Beschluß gefaßt habe, welcher, wenn auch der Nationalrath beistimme, den Erlaß eines schweizer. Gewerbegesetz, welche Frage und seit Jahren und auch heute beschäftigte, um ein Besbeutendes näher rücke.

Als Stiftmenzähler murben bezeichnet die HH. Gogler in Chauxdefonds, Genoud in Freiburg, Fisch in Trogen, Kirchhofer in St. Gallen, Dr. Merk in Frauenfelb und Keel in Luxern.

Auf das Verlesen des Protokolls letzter Delegirten-Ber-sammlung wird verzichtet.

- 1. Der Jahresbericht pro 1891 wird genehmigt. Betreffend Jahresrechnung beantragt der von der Sektion Bern beftellte Rechnungsrevisor, Herr Großrath Demme, die Genehmigung unter Berdankung an den Rechnungsgeber, wünscht jedoch, daß dieselbe künftig etwas frühzeitiger abgeschloffen werden möchte. Dem Antrag wird zugestimmt.
- 2. Der aus Gesundheitsrücksichen aus dem Zentralvorstande austretende Herr AltsStadtpräfident Pfister in Schaffshausen wird nach dem Antrage des Zentralvorstandes in Anertennung seiner Berdienste um den Berein zum Chrenmitgliede ernannt. An seiner Stelle wird in den Zentralvorstand einstimmig gewählt Herr Marmorist Dechslin in Schaffshausen.
- 3. Mit der Nechnungsprüfung pro 1892 wird die Sektion Schaffhausen beauftragt.
- 4. Für die Uebernahme der nächsten Delegirtenversamme lung haben sich schriftlich angemeldet die Sektionen ChaugberFonds, Olten, Kerisau, Freiburg und Schwyz, und es werden diese Bewerbungen durch die Bertreter der betreffenden Sektionen noch mündlich begründet, schließlich aber alle Vorschläge zu Gunsten desjenigen für Freiburg zurückgezogen und dieser Ort somit einstimmig zum Sitz der nächstjährigen Delegirtenversammlung außerkoren.
- 5. Ueber ein ichmeizerisches Gemerbegeset referirt querft herr Großrath Dr. huber in Bafel, Präfident der vom Zentralvorftand eingesetten Fünferkommission zur Ausarbeitung eines Gewerbegesegentwurfes. Nachhem er aus amtlichen Attenstücken und aus miffenschaftlichen Schriften nachgewiesen, daß die bom Bentralborftand und Rommiffion in den vorliegenden Anträgen und Entwürfen enthaltenen Grundgedanken ichon bor Jahren von Behörden und Gelehrten befürmortet worden feien, erläutert ber Referent die einzelnen Unträge bes Zentralvorstandes. Ginige ber wichtigften Fragen find freilich noch nicht genügend abgeklart und bedürfen weiterer Erdauerung. Insbesondere geben die Meinungen noch weit auseinander bezüglich der Frage, ob die Berufs: genoffenschaften obligatorisch oder fakultativ organisirt wer ben follten. Zentralverband und Kommiffion halten dafür, baß ein Imang jum Beitritt heute noch nicht befretirt mer: ben burfte. Gin folcher mare meder bei den Arbeitgebern noch bei den Arbeitern durchführbar. Die Kommiffion glaubte nach ernftlichen Berathungen eine Lösung diefer schwierigen Frage barin gu finden, bag, wenn die Mehrheit ber Berufsgenoffen eines bestimmten Geltungsgebietes fich ber Berufegenoffenschaft angeschloffen hat, die Mehrheit ber lettern auch für alle Berufsgenoffen gewiffe Ordnungen für bas betreffende Gewerbe aufstellen, bezw. rechtsverbindliche Beschlüffe faffen könne. Wie im politischen foll auch im wirth: schaftlichen Leben die Mehrheit Meifter fein. Den Behörden ist felbstverständlich ein weitgehendes Aufsichtsrecht einzu räumen, die Bollziehung fann erfolgen burch bie ftaatlichen Organe unter Mitwirfung ber fantonalen Gewerbefammern; über lettern mare als obere Inftang eine schweig. Gemerbefammer vorgesehen. Diese Rammer, gusammengeset aus Bertretern der Behörden und Vertrauensmänern der Berufs genoffenschaften, murden ein Bindeglied zwischen ben Ber hörden und dem Bewerbe= und Arbeiterftand bilben.

Gin ferneres Postulat ist die fakultative Ginführung von gewerblichen Schiedsgerichten und Ginigungsämtern burch ein Bundesgesetz.

Herr Referent bespricht sodann die Mittel zur Erlangung eines schweizer. Gewerbegesetzes. Gine Partialrevision der Bundesverfassung ift nothwendig und dringlich. Die gewähre leistete Gewerbefreiheit bedarf einer wesentlichen Ginschränke ung. Ihre vollständige Aushebung wollen und dürfen wir nicht verlangen. Die heutige Versammlung soll neuerdings den Zentralvorstand beauftragen, beförderlichst bei den hohen Bundesbehörden die Partialrevision der Bundesversassung anzuregen. Herr Referent schließt mit einem Hinweis auf den kunstvoll ausgestatteten Sizungssaal des Schaffhauser Großen Rathes. Dieser ist ein beredter Zeuge der frühern Blüthe des Handwerkes. Wir wollen uns bestreben, die Mittel zu schaffen, daß unser künstiger Handwerkerstand auf dieselbe Stufe der Berufsküchtigkeit und Kunstkertigkeit ges hoben werden könne.

Der zweite Referent, Herr Marmorift Dechslin in Schaffhausen, ebenfalls Mitglieb der Fünferkommission, ersläutert insbesondere die Vorschläge dieser Kommission in Bezug auf Organisation und Aufgaben der Berufsgenossenschaften. Er weist an Hand von Beispielen aus seiner Praxis die Nothwendigkeit nach, daß den Mehrheitsbeschlüssen der Berufsgenossenischen gesetzliche Geltung eingeräumt wers den sollte. Freiwillige Innungen nach dem Beispiele Deutschslands brächten uns, wie dortige Erfahrungen beweisen, keinen Ruzen.

Beibe Referate wurden von ber Versammlung mit Beis fall aufgenommen und vom Präfibium angelegentlichst versbankt.

Nach Borschlag bes herrn Präfibenten wird für bie nun folgende allgemeine Diskussion eine Mogimalredezeit von 10 Minuten angenommen.

Herr Ringger, Präsident des Handwerkermeistervereins St. Gallen, vertritt die von diesem Berein und dem Gewerbesverein St. Gallen gemeinsam gestellten und gedruckt ausgestheilten Gegenanträge, folgendermaßen lautend:

Die Delegirtenversammlung bes schweizerischen Gewerbe-

#### In Erwägung:

- 1. Die Ausdehnung der Fabrifs, Haftpflichts und Arbeitersichutzesetzung auf den Kleinbetrieb, die ihre zulässige Grenze durch verschiedene Anhängsel und Interpretationen in den letzen Jahren bereits überschritten hat, ruft dringend Verordnungen zum Schutz der Arbeitskraft auch des Mittelst and es, besonders der Jandwerksmeister und des Kleingewerbes; so lange denselben ein solcher Schutz nicht geschaffen wird, sind weitere den Weistern Opfer auferlegende Mahregeln zum alleinigen Schutze der Gesellen nicht mehr zu ertragen;
- 2. Die sich allmälig unter der Herrschaft der unbedingten Gewerbefreiheit allzu breit machende Schmutkonkurrenz und verschiedenartige unsolide und absolut verwerfliche Geschäftsmanipulationen gefährden die ehrliche Existenzsächigkeit des Kleingewerbes in einem Maße, welches dringende Abhülse durch ein schweizerisches Gewerbegese erheischt:
- 3. Die immer größer werdende Schwierigkeit der einheimischen Konkurrenz mit dem Auslande und mit der Großindustrie erheischt jedoch größere Vorsicht in der Ausübung der den Handwerksmeistern einzuräumenden Rechte, sowie anderseits eine rasche Handlungsschizglicht der zu schaffenden Verbände, welche Rechte durch zu enges Anseisseln an staatliche Vorschriften oder an Arbeitergenossenschaften islussorich gemacht würden;

#### beschließt:

# I. Wir erwarten von einem schweizerischen Gewerbe-

- a) Eine Einschränkung der Gewerbefreiheit in dem Sinne, daß die zuständigen Gerichte in Fällen, wo strafbare Handlungen, offenbarer Schwindel, Leichtsertigkeit oder ungenügende Berusskenntniß Unglücksfälle, größere Fallimente oder Gewerdskalamitäten zur Folge haben, den Entzug des Gewerbes, bezw. Leitungsrechtes aussprechen können;
- b) ein besonderes Gesetzeskapitel über das Lehrlingswesen mit obligatorischen schriftlichen Lehrverträgen und Lehrlingsprüfungen und allfällige Normirung der Lehrlingszahl für einzelne Berufe durch die Bundesbehörden oder die ganze Schweiz vertretende Genossenschaftsausschüffe;
- c) die Schaffung von Berufsgenossenschaften mit forporativen Rechten für die verschiedenen Gruppen von Berufsinhabern, in dem Sinne, daß die Bildung dieser Genossenschaften fakultativ, und sowohl in räumlicher als beruflicher Hinsicht den Genossenschaftern selbst überlassen würde, eine ganz undebeutende Minderheit der Interessenten sich aber dem Beitritt

ober ber Anerkennung ber rechtsverbindlichen Beschliffe nicht entziehen könnte; diesen Berufs - Genosenschaften ist u. A. zum Schutz gegen Schmutkonkurrenten bas Recht zur Aufstellung von Minimalkarisen gegenüber der Kundschaft unter einschränenden Bestimmungen und Wahrung eines gehörigen Rekursrechtes ber einzelnen Genossenschafter einzuräumen;

d) das gleiche Recht zur beliedigen Bildung von Arbeitergenossenschaften mit Obligatorium für die gleiche Minderheit, wie bei den Berufsgenossenischen, soll auch den Arbeitnehmern unter sich zustehen. Beschlüsse, welche sowohl die Berufsinhaber als die Arbeitnehmer direkt berühren, wie über Werkstattsordnungen, Kündigungsfristen, Aufstellung eines Minimalsohnes der Arbeitnehmer, sollen jedoch nur durch Zustimmung beider Theile rechtsverbindlich werden können.

#### II. Der Zentralvorstand ist beauftragt, bem Bundesrathe von vorstehenden Beschlüssen beförderlichst mit dem Gesuche Kenntnis zu geben, das Nöthige zur Berücksichtigung berselben veranlassen zu wollen.

Herr Ringger begründet diese Anträge, welche bezwecken sollen, speziell die Interessen der Meisterschaft zu wahren. Das Gewerbegeset soll den Handwerkerstand vor verwerslichen Geschäftsmanipulationen schiedes Wenn in Genossenschaftstammern und gewerblichen Schiedesgerichten Arbeitgeber und Arbeiter zu gleichen Theilen sitzen, wie die Kommission vorschlägt, so ist damit den erstern nicht gedient; denn die Arbeiter sind unter sich stets einig, die Meister dagegen stehen einander seinblich gegenüber. Die St. Galler Anträge möcheten daher die Genossenschaftstammern streichen, dafür aber den Genossenschaftsgruppen der Arbeitgeber und der Arbeiter rechtliche Befugnisse ertheilen. Den Geschäftsinhabergruppen soll ferner die Befugniss zur Aufstellung von Minimaltarisen eingeräumt werden.

# Berichiedenes.

Der Gewerbeverein Luzern hat am 9. dies nach eine läglicher Berathung beschlossen, auf dem Bahnhofplage in Luzern im Sommer 1893 eine Gewerbeausstellung für Luzern und Umgebung zu veranstalten.

Babeeinrichtung in Rafernen. Bor Kurzem ift ausber Kaferne in Aaran berichtet worden, daß dortselbst in den Kellerräumlichkeiten Ginrichtungen getroffen zu Ginzelbädern, Gesammtbädern und Douchebädern für Soldaten und alleitig ist dies Borgehen lebhaft begrüßt worden. Nun können wir mit Befriedigung konstatiren, daß in der Kaserne von Herisau zur Zeit ebenfalls die nöthigen Arbeiten zu Badeinrichtungen in der Ausführung begriffen sind. Die nöthigen Erdaushebungen sind bereits erfolgt.

Berfahren zur Ferstellung künklicher Masse zur Berzierung der Möbel. (D. R.-P. Nr. 56,057, M. May, Hauptmann a. D. in Augsburg). Die Neuerung bezweck, aus Hobelspähnen 2c. — von Naturhölzern ober künstlich gefärbten Hölzern und einem Bindemittel — geschlissene Steine, wie Marmor in allen Farben, Granit 2c. nachzusahmen. Hierzu wird eine Bindemasse verwendet, bestehend aus 100—150 Theilen frisch gesälltem, ausgepreßtem Casein, 50—60 Theilen Kalkhydrat-Magnestamischung (100:10), 10—20 Theilen Glycerin, 10—20 Theilen Glycerin, 10—20 Theilen Glycerin, 10—20 Theilen Glycerin, 10—20 Theilen vordenem oder gelöstem Kalis oder Natron-Wasserglas und 5—10 Theilen Leinöl. Diese Masse wird mit den Hobelspähnen vermischt, in Formen gebracht, einem hydraulischen Druck ausgesetzt und bei 20—30° C. getrocknet, dann gehobelt, geschlissen, poliert oder lackirt. Die Bindemasse selbst kann mit jeder Farbe unter Berücksichtigung ihrer alkalischen Beschaffenheit versetz, ebenso können die Spähne gesärbt werden.

Die Imitation bient hauptsächlich Deforationszwecken, wie zur Herstellung von ganzen Wänden oder von Füllungen der Wandtäfelungen, Plafonds und Möbeln, ferner zu Tische platten, Gesimsen, Säulen, Altären 2c. Es möchte sich empsehlen, diere Platten oder Würfel zu pressen und diese dann durch Sägen — wenn vollständig getrocknet — in dünnere zu zerlegen. Außerdem läßt sich die Masse auch direkt auf Holz aufpressen. Die Masse ist durchsichtig so viel